

der Stüdentin Gudrun E n s s l i n , 2.Zt. Justizvollzugsanstalt Stuttgert-Stanzheim, Asperger Str. 49, 7000 Stuttgert 40,

- Klägerin -

Prozeβbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily, Schaperstr. 151 1000 Berlin 15,

### gègeh

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn - Bad Godesberg,

- 220 BA - 0 -,

- Peklagte -

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

hat die <u>3. Kammer</u> aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom 15. September 1976

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Evers, den Richter am Verwaltungsgericht Güther, den Richter am Verwaltungsgericht Hanenberg, den ehrenamtlichen Richter Gerlach, den ehrenamtlichen Richter Greif

für Recht erkannt:

1.) Der Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu beschleiden. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.)Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

# Tatbestand:

Die Klägerin ist in dem vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Andreas Baader u.a. anhängigen Strafverfahren (Az.: 2 StE 1/74) mitangeklagt.

- Unter dem 28.6,1976 lud der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Generalbundesamwalt gem. § 220 StPO zu der am
  6.7.1976 stattfindenden Verhandlung als Zeugen. Gleichzeitig beantragte er beim Bundesminister der Justiz unter
  Hinweis auf die Zeugenladung eine Aussagegenehmigung für
  den Generalbundesanwalt zu folgenden Beweisthemen:
  - 1. Umfahg und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
  - 3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den
    Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller
    geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von
    Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die
    genannten Zeugen.

Mit Zwischenbescheid vom 2.7.1976 wurds dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mitgewilt, daß die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht bis zu dem genannten Termin erfolgen könne. Mit Bescheid vom 22.7.1975

wurde der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter Hinweis auf § 62 Abs. 1 Eundesbeamtengesetz - BBG - ohne weitere Begründung abgelehnt. Dieser Bescheid ging dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 26.7.1976 zu.

Die Klägerin hat am 26.8.1976 Klage erhoben und am 2.9.1976 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt, der beim erkehnenden Gericht unter Az.: 3 L 1069/76 anhängig ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG seien nicht ersichtlich, darüberhinaus habe der Bundesminister der Justiz in dem ablehnenden Bescheid seiner Begründungspflicht nicht genügt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 zu verpflichten, Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 5th 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1) Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus der sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2) Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3) Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußbahmen auf die gehannten Zeugen.

Hinsichtlich des Beweisthemas zu 1) weist die Klägerin darauf hin, daß es sich dabei um die Akten handele, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dam Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart existiert haben.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung stellt die Klägerin den Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu folgenden Bewelsthemen zu erteilen:

- 4)Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I Niederschriften und/oder
  Vermerke über die Aussagen des Zeugen Cerhard Müller
  enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis
  zum 26. Mei 1975 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem
  Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich
  der Sprengstoffenschläge in Frankfurt, Heidelberg,
  München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.
- 5) Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern.
- 6) Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seiner "informellen" Aussage bekundet hat, der Angeklagte Beader hab Ingeborg Berz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behäuptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Diese Beweisthemen waren von der Klägerin bereits in einem Beweisantrag an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.7.1976 genannt worden. Die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung ist vom Bundesminister der Justiz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Hinweis auf die Sperrerklärung nach § 96 StPO betr. die Akte 3 ARP 74/75 I abgelehnt worden.

Darüberhinaus beantragthie Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, die Sperrerklärung nach § 96 StPO des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte 3 APP 74/75 I aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellten Anträge als unzulässige Klageänderung. Ebenso liege eine unzulässige Klageänderung in der von der Klägerin anhand des Schriftsatzes vom 13.9.1976 in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterung der Anträge. In der Sache weist sie auf Gefährdungen hin, die infolge der beantragten Erteilung der Aussegegenehmigung für Informanten und laufende Ermittlungsverfahren bzw. präventivpolizeiliche Maßnahmen der Terroristenbekämpfung entstehen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte VG Köln 3 L 1069/76 und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, der - soweit erforderlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

- 1. Soweit sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung erstmals gegen die Sperrerklärung gem. § 96 StPO bezüglich der Akte 3 ARP 74/75 I wendet, liegt darin eine Klageänderung. Diese Klageänderung ist gem. § 91 Abs. 1 VwGO unzulässig, da die Beklagte nicht darin eingewilligt hat und das Gericht sie auch nicht für sachdienlich hält. Dabei läßt das Gericht dahinstehen, ob der Verwaltungsrechtsweg gegen die Entscheidung nach § 96 StPO eröffnet ist.
  - vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 22. A. 1971, Anm. 6 zu § 96; Kleinknecht, StPO, 32. A. 1975 Anm. 2 zu § 96 -

Selbst wenn die Klägerin gegen die Entscheidung nach § 96 StPO vor dem Verwaltungsgericht vorgehen könnte, wäre eine mit dem Ziel der Aufhebung der Sperrerklärung gegen die Beklagte zu richtende Verpflichtungsklage unzulässig, weil die Klägerin zunächst einen entsprechenden Anträg an die Beklagte hätte stellen müssen, um dieser die Gelegenheit zu geben, über die Aufhebung der Sperrerklärung zu entscheiden. Dieser Anträg kann als Klagevoraussetzung für eine Verpflichtungsklage im Verlauf des Klageverfahrens nicht nachgeholt werden.

- vgl. BVerwG, U.v. 30.8.1973, II C 10.73,
Buchholz Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 232 Nr. 6
zu § 181 BBG -

Soweit in den erstmals in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Klageantrags gemachten Beweisthemen zu 4) - 6) eine Klageänderung zu sehen ist, hält sie das Gericht für sachdienlich. Diese Beweisthemen stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit den im ursprünglichen Antrag genannten Themen und die Beklagte hatte bereits aufgrund des von der Klägerin vor dem OLG Stuttgart gestellten Beweisantrag Gelegenheit,

die Frage der Erteilung einer Aussagegenehmigung zu diesen Themen zu prüfen. Bei der Erläuterung der Beweisthemen zu 1) - 3) in der mündlichen Verhandlung handelt es sich nicht um eine Klageänderung, da der Streitgegenstand durch diese Konkretisierungen nicht verändert worden ist.

2. Für die von der Klägerin erhobene Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung an einen Beamten gem. §§ 61 Abs. 2, 62 Abs. 1 BBG ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Entgegen der vom Verwaltungsgericht Berlin

- U.v. 4.6.1976, I A 181/76 -

vertretenen Ansicht ist eine derartige Rechtsstreitigkeit nicht als Teil des Strafverfahrens gem. § 13 GVG den Strafgerichten zugewiesen. Ein solcher Schluß läßt sich nicht aus der Tatsache ziehen, daß die von der Klägerin erstrebte Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt dessen Aussage in einem Strafverfahren ermöglichen soll. Es ist in Rechtsprechung und Literatur überwiegend anerkannt, daß die Kläge eines Dritten auf Erteilung einer Aussagegenehmigung an einen Beamten eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit bildet, für die der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet ist.

- vgl. BVerwG, U.v. 28.3.1969, VII C 55.67 m.w.N.; Schütz-Brockhaus-Cecior-Schnellenbach, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand Februar 1976, Rdn. 8 zu § 65 LBG; Plog-Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Stand März 1976 Rdn. 16 zu § 62; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier, Beamtenracht des Bundes und der Länder, Stand Januar 1976, Rdn. 8 76 § 62; Leusser-Gerner-Kruis, Bayerisches Beamtengesetz, 2.A, 1970 Ahm. 6 zu Art. 70; Vle, Beamtenrecht 1970, Rdn. 3 zu § 39 BRRG -

Allerdings bestehen Bedenken, ob der Verwaltungsrechtsweg in so gelagerten Fällen bereits aufgrund der speziellen Zuweisung in § 126 Abs. 1 BRRG gegeben ist, denn § 126 Abs. 1 BRRG betrifft seinem ausdrücklichen Wortlaut nach nur Klagen des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber die Klagen Dritter, die sich auf beamtenrechtliche Regelungen stützen.

- s.a. Ule aa0. Rdn. 1 zu § 126 BRRG; a.A. EVerwG, U.v. 2.12.1969, VI C 138.67, BVerwGE Ed. 34, 252 -

Insbesondere erscheint es problematisch, des Erfordernis eines obligatorischen Vorverfahrens gem. § 126 Abs. 2 VwGO und die besondere Gerichtsstandsregelung des § 52 Nr.4 VwGO auch auf Klagen von Nichtbeamten zu übertragen. Im Ergebnis ist aber für derartige Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bereits gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Selbst das Verwaltungsgericht Berlin (aa0) hat keine Zweifel, daß es sich bei einer auf die beamtenrachtlichen Sondernormen der §§ 61 ff BBG gestützten Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung um eine dem öffentlichen Recht zugeordnete Streitigkeit handelt. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin (aa0)bildet aber das Verfahren auf Erteilung einer Aussagegenehmigung, die die Aussage eines Beamten in einem Strafverfahren ermöglichen soll, nicht einen Teil des Beweiserhebungsverfahrens im Rahmen des Strafprozesses, das gem. § 13 GVG der Jurisdiktion der Strafgerichte unterliegt. Bei der umfassenden Nachzeichnung der historischen Entwicklung des Rechts der Aussagegenehmigung verkennt das Verwaltungsgericht Berlin (aa0), daß es sich bei dem nunmehr in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder einheitlich geregelten Komplex der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und deren Durchbrechungen um ein Rechtsgebiet handelt, daß materiell entscheidend in dem besonderen Dienstverhältnis des Beamten verankert ist. Daher gehen diese Regelungen auch über den Bereich von Amtsverschwiegenheit und Aussägegenehmigung im Rahmen bestimmter gerichtlicher Verfahren hinaus. Sie betreffen vielmehr die Amtsverschwiegenheit generell auch außerhalb von Rechtsstreitigkeiten.

Mithin ist es auch nicht gerechtfertigt: das Verfahren auf Erteilung der Aussagegenehmigung unabhängig von seinem öfferitlich-dienstrechtlichen Charakter den Gerichten zuzuweisen, in deren konkreten Verfahren jeweils ein Streit über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entsteht. Materiell behält der Streit über die Erteilung einer Aussagegenehmigung seinen öffentlich-rechtlichen Charakter ohne Rücksicht auf die Zuordnung des Rechtsstreites, in dessen Verlauf die Aussagegenehmigung Bedeutung gewinnt, denn er ist entscheidend von dem dienstrechtlichen Aspekt der Verschwiegenheitspflicht des Beamten geprägt. Es ist nicht ersichtlich, daß diese spezielle dienstrechtliche Frage den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sein soll, vielmehr geht auch § 13 GVG grundsätzlich davon aus, daß nur bürgerliche Rechtsstreltigkeiten und Strafsachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Die vom Verwaltungsgericht Berlin (aa0) betonten praktischen (prozeßökonomischen) Gesichtspunkte für eine Zubrchung des gerichtlichen Verfahrens auf Erteilung einer Aussagegenehmigung zu dem Gericht, in dessen Verfahren die Aussagegenehmigung benötigt wird, überzaugen hicht. Zunächst kann der Verzögerung, die ein "eingesprengter" Verwaltungsprozeß etwa für ein Strafverfahren bedeutet, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Auch Verwaltungsgerichte sind in der Lage, im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung rasch vollstreckbare Entscheidungen über eine beantragte Aussagegenehmigung zu treffen. Darüberhinaus ist es auch nicht ungewöhnlich, daß ein Strafverfahren durch - andersartige - Schwierigkeiten im Zuge der Beweisaufnahme verzögert wird und sogar gegebenenfalls von neuem begonnen werden muß. Eine größere Sachkompetenz des Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung der spezifisch dienstrechtlichen Fragen der Erteilung bzw. Verweigerung der Aussagegenehmigung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich verkennt auch das Verwaltungsgericht Berlin (aa0) nicht, daß dem Strafrichter von der Prozeßordnung kein Verfahren an die Hand gegeben wird, in dem eine - gegebenenfalls vollstreckbare - Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung ergehen könnte. mit dieser Frage verbundenen Probleme des Rechtsmittelzuges sei an dieser Stelle nur hingeviesen. Letztlich würde eine

der einheitlichen Regelung der Beantengesetze widersprechende Lage dadurch geschaffen, daß einerseits Klagendes Peamten auf Erteilung einer Aussagegenehmigung für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kraft der ausdrücklichen Zuweisung in § 125 Abs. 1 BRRG immer von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden wären, wohingegen Klagen von Nichtbeamten mit dem gleichen Ziel in demselben Ausgangsverfahren von dem jeweiligen Prozeßgericht entschieden werden müßten. Bereits diese Erwägung würde es nahelegen, in diesen Fällen die Regelung des § 126 Abs. 1 BRRG zumindest hinsichtlich der Rechtsweizuweisung entsprechend anzuwenden.

- aufgrund der gleichen Erwägungen kommt das EVerwG in U.v. 2.12.1969 auf zu einer direkten Anwendung des § 126 BRRG -

Jedenfalls sprechen die überwiegenden praktischen Gesichtspunkte für eine einheitliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Klage auf Erteilung der beamtehrechtlichen Aussagegenehmigungen,

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der von der Klägerin erhobenen Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO sind gegeben. Ein Widerspruchsverfahren war gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entbehrlich. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 52 Nr. 2 VwGO.

3. Das Gericht kann die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aussägegenehmigung an den Generalbundesanwalt gem. § 113 Abs. 4 VwGO nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Allerdings ist die pauschale Ablehnung der beantragten Aussägegenehmigung rechtswidrig, der ablehnende Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 ist mithin aufzuheben.

Es ist in Rechtsprechung und Lehre grundsätzlich aherkannt, daß nicht nur der betroffene Beamte sondern auch ein Dritter auf Erteilung der Aussagegenehmigung gem. den in §§61 ff BBG normierten Grundsätzen klagen kann. Dies gilt insbesondere,

wenn der Angeklagte in einem Strafverfahren einen Beamten gem. § 220 StPO unmittelbar als Zeugen präsentieren will. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in

# - U.v. 2.12.1969 aa0 -

Bezug genommen werden. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann das Rechtsschutzinteresse für eine entsprechende Klage nicht davon abhängig gemacht werden, ob damit zu rechnen ist, daß der Bæamte zu den genannten Themen auch tatsächlich in dem Strafverfahren gehört wird. Es reicht vielmehr aus, wenn der Fragenkomplex, zu dem die Aussagegenehmigung beantragt wird, erkennbar in einem Sachzusammenhang zu dem Strafverfahren steht. Die Frage, inwieweit der gem. § 220 StPO geladene Zeuge vernommen werden soll, muß dem Strafrichter überlassen bleiben.

#### - vgl. BVerwG, U.v. 2.12.1969 aa0 -

Das Gericht läßt in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob der Antrag der Klägerin auf Erteilung der Aussagegenehmigung am 28.6.1976 bereits in allen Punkten hinreichend konret gefaßt war, um den Bezug zu dem in Stuttgart anhängigen Strafverfahren erkennen zu lassen, und ob eventuelle Unklarheiten auf Seiten der Beklagten bei verständiger Würdigung des von der Klägerin gestellten Antrags gar nicht erst entstanden wären. Das Gericht versagt sich auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob es nicht selbstverständliche Pflicht einer Verwaltungsbehörde ist, bei vermeintlicher Unklarheit eines bei ihr gestellten Antrags zunächst den Antragsteller um eine Klärung zu bitten, anstatt den Antrag pauschal abzulehnen. Jedenfalls bestehen nach den im Verlauf dieses Verfahrens von der Klägerin gegebenen Erläuterungen keine Zweifel an der Sachbezogenheit des Antrags. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inhalt und Umfang der gegen die Klägerin geführten Ermittlungen, auf mögliche Einflußnahmen im Rahmen der Durchführung des Strafverfahrens und auf die Zeugen gegenüber angewandten Vernehmungsmethoden. Alle diese Fragenkomplexe stehen in engem Zusammenhang zu dem in Stutte rt gegen die Klägerin durchgeführten Strafverfahren und können mithin Gegenstand einer von der Klägerin beantragten Aussagegenehmigung sein.

Der Antrag der Klägerin ist unter diesem Blickwinkel auch bestimmt genug, um der Beklagten die nach § 62 Abs. 1 EBG gebotene Prüfung zu ermöglichen, ob die Aussage des Generalbundesanwalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, damit gegebenenfalls die Aussagegenehmigung ganz oder teilweise versagt werden könnte.

Bereits nach den dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnissen besteht kein Zweifel, daß die von der Klägerin beantragte Aussagegenehmigung nicht in vollem Umfang abgelehnt werden darf. Eine Ablehnung kann nur auf die in § 62 Abs. 1 BBG genannten Gründe der Gefährdung des öffentlichen Wohls bzw. der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestützt werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin kommt eine Erteilung der Aussagegenehmigung unter den besonderen Voraussetzungen gem. § 62 Abs. 3 BBG nicht in Betracht, da der Generalbundesanwalt nicht Partei in dem gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahren ist. Bereits der Hinweis in § 62 Abs. 3 BBG auf den "Beschuldigten" in einem gerichtlichen Verfahren neben der "Partei" eines gerichtlichen Verfahrens macht hinreichend deutlich, daß diese Bestimmung in einem Strafverfahren nur auf den beschuldigten Beamten angewandt werden soll.

Bei den in § 62 Abs. 1 BBG genannten Versagungsgründen handelt es sich nach der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

- vgl. OVG Münster U.v. 20.7.1962, VI A 33/62, OVGE Bd. 18, 43; OVG Lüneburg, U.v. 21.1.1966, V A 92/65, DVB1 1966, 544; Schütz-Brockhaus-Cecior-Schnellenbach aa0, Rdn. 8 zu § 65 LBG; Ule aa0 Anm. III la zu § 39 BARG; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier aa0 Rdn. 8 zu § 62 -

Daß Gefährdungen i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG nicht bei jeglicher Aussage zu den von der Klägerin geminnten Beweistnemen auftreten können, erhellt bereits aus dem Umstand, daß offenbar keine Bedenken bestanden haben, dienstliche Äußerungen der Bundesanwaltschaft in dem Stuttgarter Strafverfahren zu einzelnen dieser Fragen vorzulegen. Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß alle von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Themenbereiche gem. § 62 Abs. 1 BBG geheimhaltungsbedürftig sind. Es muß vielmehr grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Klärung von Zweifeln über Form, Inhalt und Umfang von Ermittlungstätigkeiten in einem anhängigen Strafverfahren bzw. über Einflüßnehmen auf den Ablauf diesesVerfahrens nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgeben gefährdet, sondern im öffentlichen Interesse liegt.

Allerdings ist es entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht ausgeschlossen, daß Teilbereiche oder Einzelfragen aus den von der beantragten Aussagegerehmigung umfaßten Komplexen der Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen laufender Ermittlungsverfähren oder die Interessen polizeilicher Gefahrenabwehr. Ebenso ist denkbar, daß Identität oder Aufenthaltsort von Informanten unbekannt bleiben müssen. Mithin kann das Gericht die von der Klägerin beantragte Veruflichtung der Beklagten zur Erteilung einer unbeschränkten Aussagegenehmigung nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Das Gericht sieht auch keine Veranlassung, die Sache in diesem Verfahren spruchreif zu machen. Zwar ist es gem. § 86 Abs. 1 VwGO Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Diese Aufklärungspflicht findet ihre Grenze jedoch dort, wo des Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts unangemessen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahrnehmen würde. wäre hier der Fall. Dabei läßt es das Gericht offen, ob der Beklagten nicht in jedem Fall bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 62 Abs. 1 BBG ein geringer Beurteilungsspielraum zusteht, den das Gericht nicht selbst ausfüllen darf.

- vgl. Fürst-Finger-Mühl-Niedermeier aa0 Rd. 8 zu § 62 -

Jedenfalls hat die Beklagte bisher noch nicht im Einzelnen geprüft, welche Teile der beantragten Aussagegenehmigung im Hinblick auf § 62 Abs. 1 BEG versagt werden dürfen, sondern ausweislich der Verwaltungsvorgänge den Antrag ohne detaillierte Prüfung pauschal abgelehnt. Es kann aber nicht Aufgabe des Gerichts sein, der Beklagten diese erstmelige Prüfung abzunehmen, insbesondere da sie diese Prüfung aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis auch wesentlich rascher und leichter vorhehmen kann.

Die Beklagte ist mithin zu verpflichten, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Bei dieser Bescheidung wird die Eeklagte im Einzelnen prüfen müssen, wo im konkreten Fall die Grenzen der Geheimhaltungsbedürftigkeit bei den von der Klägerin genannten Themenkreisen liegen. Dabei kann entgegen der Ansicht der Beklagten die Sperrerklärung nach § 96 StPO bezüglich einer Akte nicht in jedem Fall die gänzliche Versagung einer Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte rechtfertigen. Die umfassende Sperre gem. § 96 StPO wird im Hinblick auf die Vorlage der Akte und eine eventuelle Einsichtnahme durch Dritte erklärt, wohingegen es möglicherweise denkbar ist, eine Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte so einzuschränken, daß gerade die Wiedergabe der geheimhaltungsbedürftigen Passagen der Akte ausgespart wird. Dies kann im vorliegenden Fall insbesondere dann gelten, wenn Aussagen von Zeugen, die in der Akte protokolliert oder in Form von Vermerken wiedergegeben sind, konkrete Fragen betreffen, die bereits Gegenstand des des gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahrens sind.

Schließlich weist das Gericht darauf hin, daß es entgegen der Ansicht der Beklagten allein in dem Umstand, daß der Generalbundesanwalt persönlich zu einer Zeugenvernehmung erscheinen müßte, keine Gefährdung der Erfüllung von Aufgaben der Bundesanwaltschaft zu erkennen vermag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß das engefochtene Urteil bezeichten und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Berufungsschrift sollte dreifsch eingereicht werden.

Dr. Evers

Güther

Hanenberg

# Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

DM 4.000,--

festgesetzt.

# Gründe:

Die Festsetzung des Streitwertes auf 4.000, -- DM beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG:

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewährt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Hark übersteigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Dr. Evers

Güther

Hanenberg



5000 Kaln 1, den 15. September 1976

OFFENTLICHE SITZUNG

der 3. Kammer

des Verwaltungsgerichts Köln

- 3 K 2289/76 ~

#### Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Evers,

als Vorsitzender,

Richter am VG Güther. Richter am VG-Hanenberg als beisitzende Richter,

Herr Gerlach, Herr Greif

als chrenamtliche Richter,

VG.-Amgestellte Gude als Urkundsbeant-W-in der Geschäftsstelle

Beginn: 1420 Uhr

1625 Uhr Ende:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun Ensslin, z.Zt. Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stemeneim. Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Klägerin,

Proz. - Bev.: Rechtsanwalt Otto Schily: Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

gegen

dis Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz. Stresemannstraße 6, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1,

Beklagte.

wegen Friteiling einer Aussagegenehnigung

erscheinen bei Aufruf

- 1. f.d. Klagerin LXXXVFEFFFXXXXXX Rechtsanwalt Schily:
- 2. f.d. Beklagte : MANTHATATOR THE TENTE Richter am Landgericht Dr. Birkmann, mit Terminsvollmacht, im Beistand von Ministerialrat Harms und Richter am

Verwaltungsgericht Dr. Löden.

AXX BY CANDOFF FEET AND A STREET AND A STREE

X des offentlichen Enteresees XXX 2 del Thiereseen des ausgleicheronde XX bein verwalttingsgericht in kein

kareaterase and esternational establishment

An den Bundesminister der Justiz - 5002 E (326) - 1552/76 -

5300 Bonn

ARCHOOGSARACE BOADS CORPORATE BARRACK verrengeshelyx

Ordnungsgemaße Ladding der Michterschienenen x 

DEPTHENSITIATION OF THE PROPERTY OF THE PROPER

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin überreicht einen Schriftsatz vom 13. September 1976. Es wird festgestellt, daß der Schriftsatz dem Vertreter der Beklagten in Durchschrift ausgehändigt worden ist.

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den Berichterstatter vorgetragen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 24. August 1976 (Bl. 2 d.A.); fernerhin stellt er den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwelt Buback zu den Beweisthemen zu erteilen, die in dem Schriftsatz der Klägerin vom 19. Juli 1976 an das Oberlandesgericht Stuttgart niedergelegt sind, und zwar zu Abs. 1), Abs. 2) und Abs. 3) des o.g. Schriftsatzes.

Die Klägerin beentragt ferner, die sogenannte Sperrerklärung nach § 96 StPO des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte 3 ARP 74/75 I aufzuhaben.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin stellt fernerhin den Antrag,

der Klägerin das Armenrecht zu gewähren. Er erklärt, daß er die Armenrechtsunterlagen dem Gericht voraussichtlich bis zum 22. September 1976 einreichen wird.

v. u. g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert. Der Vertreter der Beklagten überreicht Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. September 1976 an Ministerialrat Harms mit 2 anliegenden Beschlüssen des OLG Stuttgart sowie Ablichtung des Fernschreibens des Generalbundesanwalts vom 8.9.1976 an den Bundesminister der Justiz zu den Gerichtsakten sowie an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin.

Der Vorsitzende schließt die mundliche Verhandlung.

# Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

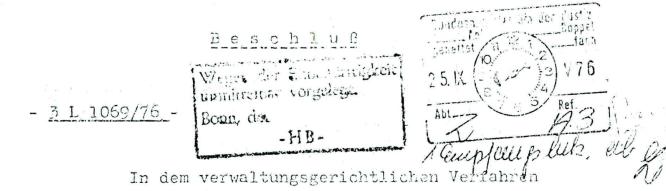
Dr. Evers

Gude

a Koln

Ausgalertigt

Verweltungsaerichtrangestillte (17)
als Urkungsbeam er der Geschausstelle



der Studentin Gudrun En & s 1 i n, 2.Zt. Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim; Asperger Str. 49, 7000 Stuttgart 40,

- Antragstellerin -,

ProzeBbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily, Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

#### gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn - Bad Godesberg,

- 220 BA - 0 - ,

~ Antragsgegnerin - ,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

hat die 3. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom 15. September 1976

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Evers, den Richter am Verwaltungsgericht Güther, den Richter am Verwaltungsgericht Hanenberg, den ehrenamtlichen Richter Gerlach, den ehrenamtlichen Richter Greif

#### beschlossen:

1) Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

2) Der Streitwert wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

## Gründe:

. T.

Die Antragstellerin ist in dem vor der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgert gegen Andreas Baader u.a. anhängigen Strafverfahren (Az.: 2 StE 1/74) mitangeklagt. Unter dem 28.6.1976 lud der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin den Generalbundesanwalt gem. § 220 StPO zu der am 6.7.1976 stattfindenden Verhandlung als Zeugen. Cleichzeitig beantragte er beim Bundesminister der Justiz unter Hinweis auf die Zeugenladung eine Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt zu folgenden Beweisthemen:

- 1. Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Mit Zwischenbescheid vom 2.7.1976 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht bis zu dem genannten Termin erfolgen könne. Mit Bescheid vom 22.7.1976 wurde der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter

Hinveis auf § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz -BBG- ohne weitere Begründung abgelehnt. Dieser Bescheid ging dem Prozeßbevoll-mächtigten der Antragstellerin am 26.7.1976 zu.

Die Antragstellerin hat am 26.3.1976 Klage erhoben, die unter Az.: 3 K 2289/76 bei dem erkennenden Gericht anhängig ist und am 2.9.1976 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG seien nicht ersichtlich, darüberhinaus habe der Bundesminister der Justiz in den ablehnenden Bescheid seiner Begründungspflicht nicht genügt. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung sei im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Strafverfahrens in Stuttgart erforderlich.

Die Klägerin Antragstellerin beantragt in diesem Verfahren,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1)Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2)Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3)Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Hinsichtlich des Beweisthemas zu 1) weist die Antragstellerin darauf hin, daß es sich dabei um die Akten handele, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart existiert haben.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung stellt die Antragstellerin den Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu folgenden Beweisthemen zu erteilen:

- 4)Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I Niederschriften und/oder Vermerke über die Aussagen des Zeugen Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis 26. Mai 1976 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Kärlsruhe und Hamburg.
- 5) Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ernittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern.
- 6) Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seiner "informellen" Aussage bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Diese Beweisthemen varen von der Antragstellerin bereits in einem Beweisantrag an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.7.1976 genannt worden. Die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung ist vom Bundesminister der Justiz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Hinweis auf die Sperrerklärung nach § 96 StPO betr. die Akte X 3 ARP 74/75 I abgelehnt worden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie rügt die in der mündlichen Vernandlung erstmals gestellten Anträge als unzulässige Antragsänderung. Ebenso liege eine unzulässige Antragsänderung in der von der Antragstellerin anhand des Schriftsatzes vom 13.9.1976 in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterung der Anträge. In der Sache weist sie auf Gefährdungen hin, die infolge der beantragten Erteilung der Aussagegenehmigung für Informanten und laufende Ermittlungsverfahren bzw. präventivpolizeiliche Maßnahmen der Terroristenbekämpfung entstehen könnten.

Wegen der witeren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte VG Köln 3 K 2289/76 und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen, der - soweit erforderlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

II.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat nur zu einem Teil Erfolg.

Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer Aussagegenehmigung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 4 VwGO). Zur Vermeidung von Wiederholungen

kann auf das Urteil vom gleichen Tage im Verfahren der Hauptsache VG Köln 3 K 2289/76 Bezug genommen werden.

Gem. § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO erscheint es notwendig, die Verwirklichung dieses Anspruchs durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu sichern, in der die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Bescheidung des Antrags ausgesprochen Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Strafverfahrens in Stuttgart besteht nämlich die Gefahr, daß eine rechtskräftige und damit vollstreckbare Entscheidung über die von der Antragstellerin in der Hauptsache erhobene Verpflichtungsklage (vgl. §§ 168 Abs. 1 Nr. 1, 167 Abs. 2 VwGO) erst zu einem Zeitpunkt vorliegen wird, in dem die Antragstellerin von der Aussagegenehmigung nicht mehr in diesem Strafverfahren Gebrauch machen kann. Es erscheint abwegig, wenn die Antragsgegnerin ein Sicherungsinteresse der Antragstellerin mit dem Hinweis in Abrede stellen will, daß die Antragstellerin im Falle einer Verurteilung in dem Strafverfahren die Aussagegenehmigung auch im Revisionsoder gegebenenfalls Wiederaufnahmeverfahren verwenden könnte. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß auf diese Weise kein effektiver Rechtsschutz für die Antragstellerin gewährleistet werden kann. Aus den gleichen Erwägungen ist es im vorliegenden Fall zu Gewährung effektiven Rechtsschutzes i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise zulässig, daß die Regelung der einstweiligen Anordnung die Entscheidung der Hauptsachenklage vorwegnimmt, obwohl im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel nur vorläufige Regelungen getroffen werden dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Antragstellerin ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§§ 13 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 3 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden (§§ 146, 147 VwGO), Soweit der Antrag abgelehnt worden ist. In übrigen kann gegen die einstweilige Anordnung Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden (§ 123 Abs. 4 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden (§ 25 CKG).

Die Beschwerde bzw. der Antrag auf mündliche Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, einzulegen; über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Soweit dieser Beschluß die Entscheidung über die Kosten oder die Festsetzung des Streitwertes betrifft, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Evers

Güther

Hanenberg

alings gerical

Verdeltungsnehebbsonge er bie 44)
ols Urkundsbeamfer der Geschählesstelle

5000 KBln 1, den 15. September 1976

ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 3. Kammer

des Verwaltungsgerichts Köln

- 3 L 1069/76 -

#### Anwesend:

Vorsitzender Richter em VG Dr. E v e r s

als Vorsitzender,

Richter em VG G ü t h e r .

Richter an VG Hanenberg

als beisitzende Richter,

Herr Gerlach, Herr Greif

als ehrenamtliche Richter,

VG.-Angestellte G u d e

als Urkundsbeamt-gr-in
der Geschäftsstelle

Beginn: 1420 Uhr

Evas: 1625 Uhr

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrum Emsalin, z.Zt. Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Antregstellerin, Hitrarian

Proz. Rechtsenwalt Otto Schily, Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

#### gegen

dit Bundesrepublik Deutschlend, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, Stresemannstraße 6, 5300 Bonn-Red Godesberg 1,

Antragegegnerin.

weign Erteiling einer Aussagegenehmigung (hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung)

erscheinen bei Aufruf

- 1. f.d. EUREXXXX Antragsteller in P Rechtsanwalt Otto Schily, Vollmacht Uberreichend;
- 2. 1.d.Rekbackerrer Antragsgegnering Richter am Lendgericht Dr. Birkmann (Terminsvollmacht id. Akte 5 K 2289/75), im Beistand von Ministerialrat Harms

property and a second

und Richter am Verwaltungsgericht Dr. Löden.

parancianalmenteleachringegraxx Xaraleachringentalmenterachringegraxx Acheraleachringenteleachringegraph Achringegraphichtelea

AND A PROPERTY AND RESPONDED TO SERVICE AND RESPONDED TO THE PROPERTY OF THE P

.... ....

An den Bundesminister der Justiz - 5002 E (326) - 1552/76 -

5300 Bonn

NEGRIÇOS DI TOS ESCANHONIOS DE CONTROLES DE

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den Wertermannen.
- Berichterstatter - vorgetragen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin stellt den Antrag aus der Antragsschrift vom 25. August 1976 (Bl. 2 d.A.); fernerhin stellt er den Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesenwelt Buback zu den Beweisthemen zu erteilen, die in dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 19. Juli 1976 en das NEUTENFANGESMUSPFERTUNGSTELLTERENTEN Oberlandesgericht Stuttgart niedergelegt sind, und zwar zu Abs. 1), Abs. 2) und Abs. 3) des o.g. Schriftsetzes.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin stellt fernerehin den Antrag,

der Antragetellerin das Armenrecht zu gewähren.

Er erklärt, daß er die Armenrechtsunterlagen dem Gericht voraussichtlich bis zum 22. September 1975 einreichen wird.

v. u. g.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert.

Der Vertreter der Antragsgegnerin überreicht Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. September 1976 an Ministerialrat Harms mit 2 anliegenden Beschlüssen des OLG Stuttgart sowie Ablichtung des Fernschreibens des Generalbundesanwalts vom 8. September 1976 an den Bundesminister der Justiz zu den Gerichtsakten sowie an den Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

# Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

Dr. Evers

- Gude



Verweitungs and de songest 1962)